

in Betreff der Universalität irgend erhebliche Erwartungen setzen sollten. Mag das Urtheil des Einen und des Andern über das Gräfe'sche Buch sonst lauten, wie es auch wolle, darin aber, glaube ich, werden Alle übereinstimmen, daß sich in dem Werke das Streben nach möglichster Universalität, wie solche in keinem französischen bibliographischen Werke anzutreffen ist, überall ausspricht, und Universalität ist gerade dasjenige, was das Gräfe'sche Buch, welches ohnehin auch durch zahlreiche Preisangaben der renommiertesten antiquarischen Buchhandlungen des In- und Auslandes und dergleichen den buchhändlerischen Interessen speciell entgegenkommt, dem Buchhandel gegenüber von besonderem Werthe erscheinen lassen muß.

J. Pechholdt.

Rechtsfälle.

Aus München, 26. Juni berichtet die Allg. Ztg.: Das Urtheil, welches über den Würzburger Buchhändler H. wegen Nachdrucks des in der Stabel'schen Buchhandlung erschienenen Werks: „Der belehrende bayerische Secretär“ gefällt wurde, wird eben durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht. H. wurde in eine Geldbuße von 100 fl. zum Besten der Armencaße von Würzburg verurtheilt; die betreffende nachgedruckte Stelle, welche die Lehre von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank etc. behandelt, ist aus den Exemplaren herauszureißen und zu vernichten, und der Nachdrucker muß noch der benachtheiligten Verlagshandlung eine Entschädigung nach dem Nettobetrag von 50 Exemplaren ihres Werks und die Untersuchungskosten entrichten, sowie die Proceßkosten der Stabel'schen Buchhandlung ersetzen. Nächstens stehen noch weitere Entscheidungen, den Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, zu gewärtigen, wobei die hiesige Anstalt von Piloty & Löhle und jene des Leipziger Payne theilhaftig sind.

Anfrage.

Unterm 8. Juni d. J. sendet uns die Hinrichs'sche Buchh. in Leipzig 1 Corpus Logum, ed. Hänel. Fasc. II., und berechnet dafür netto 7 Thlr. 7½ Ngr.; auf der gedruckten Factur steht aber ausdrücklich baar 6 Thlr. 23 Ngr. bemerkt. Nach Empfang des Buches baten wir unsern Herrn Commissionär, dasselbe mit 6 Thlr. 23 Ngr. zu zahlen, die Hinrichs'sche Buchh. aber verweigert die Zahlungsannahme, mit der Bemerkung: „Nehmen wir nicht eher an, als bis die Dieterich'sche Buchh. auch uns ihren Verlag mit erhöhtem Rabatt liefert.“

Wir fragen nun unsere Herren Collegen:

- 1) Ist die Hinrichs'sche Buchh. berechtigt, uns eine solche Alternative zu stellen?
 - 2) Ist die Hinrichs'sche Buchh. nach obiger gedruckten Factur berechtigt, uns die Zahlungsannahme zu verweigern?
- und bitten um gefälligen Aufschluß.
- Göttingen, den 9. Juli 1860. Dieterich'sche Buchh.

Miscellen.

Berlin, 6. Juli. Unter den jüngeren Genossen des Berliner Buchhandels hat sich seit einigen Wochen ein Verein unter dem Namen: Turnverein der Berliner Buchhändler gebildet, welcher den Zweck hat, allen dem Berliner Buchhandel und den ihm verwandten Geschäftszweigen angehörenden Herren Principalen, Gehilfen und Lehrlingen Gelegenheit zu gemeinsamen gymnastischen Übungen darzubieten. Der Verein hat mit etwa 60 Mitgliedern (worunter 14 Principale) begonnen, und steht, nach der bisher kund-

gegebenen regen Theilnahme an den wöchentlich zweimal Abends unter Leitung tüchtiger Vorturner in der Kluge'schen Anstalt stattfindenden Turnübungen, eine weitere erfreuliche Ausdehnung mit Gewißheit zu erwarten. Da außerdem von den Mitgliedern an Sonntagen auch zuweilen gemeinsame weitere Spaziergänge unternommen werden, so läßt sich hoffen, daß dieser neue Verein ein recht geeignetes Mittel darbieten wird, die jüngeren Genossen persönlich näher mit einander zu befreunden, als dies in Berlin bisher der Fall gewesen ist. Der Verein ist insofern nicht ein exclusiv buchhändlerischer, als es den Mitgliedern freisteht, auch Nichtbuchhändler (in einer geringen, im Statut festgesetzten Zahl) zur Theilnahme an dem Verein einzuführen. Möge der Verein in seiner ebenso erfreulichen als zweckmäßigen Wirksamkeit den Begründern und Theilnehmern durch eine stets wachsende Betheiligung den Beweis liefern, daß ihr Streben von vielen Seiten mit Dank anerkannt wird.

Berlin, 4. Juli. Der Ludw. Schmidt'schen Hofbuchhandlung in Donaueschingen sendete ich von ihren Remittenden einige Bändchen der 1001 Nacht als durchweg aufgeschnitten zurück. Heute traf das Packet abermals hier ein und auf der Factur steht folgende Notiz:

„Das ist die Pfennigfucherei zu weit getrieben!! Wahrscheinlich haben Sie pr. plaisir diese Hefte selbst aufgeschnitten.“
pr. L. Schmidt'sche Hofbuchh.“

Daß eine Verletzung des Anstandes und der guten Sitte im buchhändlerischen Verkehr selten vorkommt, noch seltener eine so schmutzige Bezüchtigung wie die obige, das weiß jeder Buchhändler sehr wohl; aber die außerhalb unseres Kreises befindlichen Leser dieses Blattes mögen erfahren, daß jeder unter uns es für seine Pflicht hält, dergleichen Dinge schonungslos dem allgemeinen Unwillen preiszugeben.

Carl J. Klemann.

Am Eingange des Materialwaarengeschäfts Prenzlauer Straße Nr. 25. hängen gegenwärtig zwei sehr in die Augen fallende Zettel, dicht neben einander. Beide sind mit einer Aufschrift in gleichem Druck versehen, die eine lautet: „Neue Haringe à Stück 1 Sgr.“, die andere: „Neue Romane à Stück 1 Sgr.“. Unwillkürlich muß jeder Vorübergehende über die unpassende Verbindung zweier so himmelweit auseinanderliegender Gegenstände lächeln! Das Schicksal hat hier die erhabensten Werke berühmter älterer Autoren, selbst Classifier! nicht nur ohne alle Rangordnung unter längst vergessene Romane der schlechtesten Sorte geworfen, sondern sie auch dem traurigen Lose, als Maculatur verbraucht zu werden, augenscheinlich anheimgestellt. Es scheint nämlich, daß die Ankündigung der neuen Haringe viel größeren Beifall beim Publikum findet, als diejenige des nachbarlichen Schildes. Die Bücher sind sichtlich Restbestände älterer Bibliotheken. (Publicist.)

Aus Breslau. Vier Tänze aus Offenbach's Orpheus in der Hölle „Höllengalopp, Orpheus-Quadrille, Prinz von Arkadien-Tyrolienne für Piano (auch für Orchester) arrang. von Laner und Couplet-Galopp v. Berens“, welche auf Antrag des Berliner Hofmusikhändlers Bock vom k. Criminalgericht mit Beschlag belegt waren, sind wieder freigegeben und ist der Denunciant Bock durch Decret vom 11. Juni d. J. mit seiner Klage zurückgewiesen worden. Hierdurch hat das k. Criminalgericht der Leuckart'schen Verlagshandlung zuerkannt, daß der Hofmusikhändler Bock in Berlin kein Eigenthumsrecht an Offenbach's Operette: „Orpheus in der Hölle“ habe. (Berl. Mus.-Ztg. Echo.)

Aus Württemberg ist uns von einem der angesehensten dortigen Verleger die nachstehende Zuschrift zugekommen: „Der